

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 13. April 1972

35. Stück

105. Bundesverfassungsgesetz: Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen

106. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt

105. Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1972, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des Art. 49 hat zu lauten:

„(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.“

2. Der bisherige Abs. 2 des Art. 49 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

| | | | |
|-----------|------------|---------------|-------------|
| | Jonas | | |
| Kreisky | Häuser | Rösch | Broda |
| Sinowatz | Androsch | Weihls | Staribacher |
| Frühbauer | Lütgendorf | Kirchschläger | Moser |
| | Firnberg | Leodolter | |

106. Bundesgesetz vom 14. März 1972, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 435/1922, des Art. 14 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1964 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
- b) der Staatsverträge einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache und der Erklärung des Beitrittes zu Staatsverträgen sowie darauf bezüglicher Beschlüsse nach Art. 49 Abs. 2, nach Art. 50 Abs. 2 oder darauf bezüglicher Anordnungen nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes, jedoch mit Ausnahme solcher Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen und sich ihrem Inhalte nach ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- c) der Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, die auf Grund besonderer verfassungsrechtlicher Ermächtigung von internationalen Organen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich erlassen werden, sofern sie sich ihrem Inhalte nach nicht ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- d) der Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung;
- e) der allgemeinen Entschlüssen des Bundespräsidenten auf Grund seiner verfassungsrechtlich festgelegten Befugnisse;

- f) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstabweisungen, Instruktionen);
- g) der Kundmachungen der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- h) der Kundmachungen des zuständigen Bundesministers (des Bundeskanzlers) über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze sowie über die Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 2, Art. 140 Abs. 3 und Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).
- (2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesminister, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt verlaubar werden.
- (3) Außerdem können die nach Abs. 1 lit. b ausgenommenen Staatsverträge und die nach Abs. 1 lit. f ausgenommenen Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlaubar werden.
- (4) Bei Staatsverträgen, die nicht nach Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu genehmigen sind, kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden, kundzumachen sind. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn der Staatsvertrag oder einzelne Teile hiervon bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind und die Kundmachung

im Bundesgesetzblatt im Hinblick auf den Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. Die Verordnung hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, genau zu bezeichnen. Solche Verordnungen treten mit dem Datum des Abschlusses des betreffenden Staatsvertrages in Kraft.

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die im Abs. 1 lit. c genannten Rechtsvorschriften nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Hierbei ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Bundeskanzlers im Bundesgesetzblatt berichtigt.“

2. § 6 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Abs. 4 oder 5 ein Staatsvertrag, einzelne Teile eines Staatsvertrages oder eine im Abs. 1 lit. c des § 2 bezeichnete Rechtsvorschrift nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (z. B. Lichtpausen) zu erhalten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

| | | | |
|-----------|------------|---------------|-------------|
| Kreisky | Häuser | Rösch | Broda |
| Sinowatz | Androsch | Weih | Staribacher |
| Frühbauer | Lütgendorf | Kirchschläger | Moser |
| | Firnberg | Leodolter | |